



3003 Bern, 04. Oktober 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Lärm-Messstelle Gockhausen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 8. Juni 2011 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Ersatz der bestehenden Lärm-Messanlage und der Montage eines Teleskopmastes bei der Lärm-Messstelle Gockhausen ein. Die Baute wurde bereits im Jahr 2010 erstellt.

1.2 *Beschrieb*

Die bisher dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gehörende Lärm-Messanlage wird zur Messung des militärischen Fluglärms nicht mehr benötigt. Auf Ende des Jahres 2010 hat das VBS die bestehende Vereinbarung mit der Stadt Dübendorf aufgelöst und die Anlage der Gesuchstellerin zur Messung des zivilen Fluglärms über Gockhausen übergeben.

Der bestehende Mast auf dem Dach des Primarschulhauses Gockhausen von bisher vier Metern Länge wird ersetzt und neu auf eine Gesamtlänge von ca. acht Metern verlängert. Neu wird ein Teleskopmast mit einem Mikrofon und einem Windmesser montiert. Der Schallanalysator wird im Innern des Gebäudes an der Wand befestigt. Für den Ausstieg wird ein Dachfenster mit den Massen 60 x 40 cm erstellt.

1.3 *Begründung*

Das bestehende permanente Lärm-Messnetz der Gesuchstellerin soll durch die Lärm-Messstellen des Militärflugplatzes Dübendorf erweitert werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Begleitbrief Gesuchstellerin vom 8. Juni 2011;
- Gesuchsformular Flughafen Zürich AG für die Übernahme der Lärm-Messstelle in Gockhausen, Ersatz des Mikrofonmastes;
- Unterschriftenblatt vom 1. Juni 2011;
- Beilagenverzeichnis;
- Foto neu erstellte Anlage seit 1. November 2010;
- Katasterplan 1:500 vom 27. April 2010;
- Grundbuchauszug Stadt Dübendorf, Grundbuch-Blatt 4475, vom 27. April 2010;
- Brief Gesuchstellerin an Stadtverwaltung Dübendorf vom 30. April 2010;
- Baugesuchsformular Stadt Dübendorf vom 30. April 2010;

- Verfügung Stadt Dübendorf vom 9. Juni 2010;
- Vereinfachte Skizze neue Lärm-Messstelle Gockhausen;
- Foto Lärm-Messanlage in Höri als Beispiel;
- Skizzen bisherige Anlage vom 4. Dezember 1989;
- Brief Armassuisse Immobilien vom 8. Februar 2010;
- Auszug Sicherheitszonenplan Anflug 34;
- Technische Angaben zum Teleskopmasten aus Aluminium in Tabellenform.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt das Plangenehmigungsverfahren als verfahrensleitende Behörde für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 27. Juni 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- AfV, Stellungnahme vom 4. August 2011;
- Verfügung Stadt Dübendorf vom 9. Juni 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 7. Juli 2011;
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, Stellungnahme vom 5. Juli 2011 (E-Mail);
- Skyguide, Stellungnahme vom 21. September 2011.

Mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 22. September 2011 (E-Mail) wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die bestehende Lärm-Messanlage wird ersetzt und um ca. vier Meter verlängert. Allfällige Dritte sind von diesem Bauvorhaben nicht betroffen. Die sich auf dem Dach des Primarschulhauses in Dübendorf befindende Anlage verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es werden keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, und die Verlängerung des Mastes um vier Meter wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Da das BAFU in einer früheren ähnlichen Plangenehmigung auf eine Stellungnahme verzichtet hat, hat das BAZL das BAFU im vorliegenden Fall nicht angehört.

Das Einverständnis der Stadt Dübendorf zur Erstellung der Messanlage liegt vor.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Übernahme der bisherigen militärischen Anlage für die zivile Nutzung sowie die Erneuerung und Verlängerung des Mikrofonmastes liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben ist von keiner Seite bestritten worden.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Technische Anforderungen

Mit Stellungnahme vom 22. September 2011 führte die Gesuchstellerin aus, sie habe zu den Stellungnahmen der Fachstellen keine Einwände. Somit hat sie den Auflagen der Fachstellen zugestimmt. Diese werden daher ohne weitere Erläuterungen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen. Die Gesuchstellerin hat dafür besorgt zu sein, dass die nachfolgenden Auflagen der Fachstellen an der bereits erstellten Anlage eingehalten worden sind oder diese gegebenenfalls noch umgesetzt werden:

2.4.1 Bauausführung

Die Auflagen der Stadt Dübendorf zur Bauausführung in Ziffer 1.1 ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2010 (Anzeigeverfahren) sind verbindlich und einzuhalten.

2.4.2 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 7. Juli 2011 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

2.4.3 Brandschutz

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1.2 ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

2.5 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben befindet sich zwar ausserhalb des Flugplatzperimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010, funktionell wird die Messanlage in Dübendorf aber dem Flughafen Zürich zugeordnet (Messung des vom Flughafen Zürich ausgehenden zivilen Fluglärms) und daher als Flugplatzanlage betrachtet. Das Bauvorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.6 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Verkehr und der Stadt Dübendorf bei Bedarf nachzuweisen, dass die verfügbaren Auflagen erfüllt worden sind. Das Amt für Verkehr wird nach seinem Ermessen eine Bauabnahme durchführen.

2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Dübendorf wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Lärm-Messstelle Gockhausen, Ersatz und Verlängerung der Messanlage, wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Bauvorhaben

1.1 *Gegenstand*

Ersatz des bisherigen Mastes und Erhöhung von bisher vier Metern auf eine neue Gesamtlänge von acht Metern. Erstellung des neuen Teleskopmastes mit einem Mikrofon und Windmesser. Befestigung des Schallanalysators im Innern des Gebäudes. Erstellung eines neuen Dachfensters mit den Massen 60 x 40 cm.

1.2 *Standort*

Primarschulhaus Tüfweg 20, Grundstück Kat.-Nr. 12665, Gebäude Vers.-Nr. 2482, Gemeinde Dübendorf

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Stadt Dübendorf, Stellungnahme vom 9. Juni 2010 (Anzeigeverfahren);
- AWA, Stellungnahme vom 7. Juli 2011;
- Foto neu erstellte Anlage seit 1. November 2010;
- Vereinfachte Skizze neue Lärm-Messstelle Gockhausen.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Verkehr und der Stadt Dübendorf bei Bedarf nachzuweisen, dass die verfügbaren Auflagen erfüllt worden sind.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Technische Auflagen

2.2.1 Bauausführung

Die Auflagen der Stadt Dübendorf zur Bauausführung in Ziffer 1.1 ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2010 (Anzeigeverfahren) sind verbindlich und einzuhalten.

2.2.2 Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Stellungnahme des AWA vom 7. Juli 2011 sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und daher verbindlich.

2.2.3 Brandschutz

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Dübendorf gemäss Ziffer 1.2 ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2010 sind verbindlich und einzuhalten.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Flughafen Zürich AG, Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, 8058 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Stadt Dübendorf; Bauausschuss, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf;
- Stadt Dübendorf, Primarschulpflege Dübendorf, Usterstrasse 16, 8600 Dübendorf;
- Armasuisse Immobilien, Facilitymanagement Ost, Ueberlandstrasse 255, 8600 Dübendorf;

- Logistikbasis der Armee (LBA), Support Luftwaffe, Militärflugplatz, 8600 Dübendorf;
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Genehmigte Unterlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.